Beilage 1.5
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Etat) vom 19.10.2017

Zuschussrichtlinien für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nürnberg

1. Zuschusszweck

Die Stadt Nürnberg gewährt bei Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen und Ersatzneubauten von Kindertageseinrichtungen den Investoren und Bauträgern einen kommunalen Baukostenzuschuss. Ziel ist es, Dritte bei der Errichtung und Neuschaffung von Kindertageseinrichtungen in Nürnberg finanziell zu unterstützen und Anreize zu schaffen, in den Neubau von Kindertageseinrichtungen zu investieren. Die investive Bezuschussung von bestehenden Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Ersatzneubauten und Generalsanierungen soll langfristig bedarfsnotwendige Plätze sichern.

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß Art. 27 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und Art. 10 des Finanzausgleichgesetz (FAG) den Kommunen Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen. Bei Baumaßnahmen Dritter richtet sich der Zuschuss des Freistaat Bayern gemäß der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG bzw. des Art. 10 FAG nach der Höhe des kommunalen Baukostenzuschusses.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden freigemeinnützige und sonstige Träger, Investoren und Bauträger. Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nicht rechtsfähige Vereine, gewerbliche Unternehmen und natürliche Personen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss kann unter folgenden Voraussetzungen (Punkt 4.2 der Richtlinien über die Zuweisung des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - FAZR vom 16.01.2015) gewährt werden:

- Das Vorhaben des Maßnahmenträgers nimmt der Kommune die Last einer eigenen Baumaßnahme ab.
- Die Kommune stimmt dem Vorhaben hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zu.
- Die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel ist sichergestellt.
- Die Maßnahme dinglich gesichert ist, insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs, dass die Einrichtung innerhalb der Bindungsfrist gemäß Punkt 4.1 FAZR vom 16.01.2015 zweckentsprechend genutzt wird und dass die Kommune im Fall einer Eigennutzung während dieser Zeit ein dem Zuschuss entsprechendes Benutzungsrecht zusteht. Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften,

Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Wohlfahrtsaufgaben wahrnehmen, sowie von den § 75 SGB VIII und Art. 20 BayKJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist keine dingliche Sicherung erforderlich.

- Der Maßnahmenträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt.

- Der Maßnahmenträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K einzuhalten.

- Die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigung für die Maßnahme vorliegen.

Zudem muss der Stadt Nürnberg vom Maßnahmenträger im Rahmen der Antragstellung bei der Regierung von Mittelfranken die Sicherung der Gesamtfinanzierung vorgelegt werden (Kosten und Finanzierungsplan).

4. Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

- Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung für die Baukosten.

- Bei Neubauten wird ein Baukostenzuschuss von bis zu 80 und während der Laufzeit des Vierten Sonderinvestitionsprogramms von 90 Prozent der zuweisungsfähigen Kosten gewährt. Die Bemessung der zuweisungsfähigen Kosten richtet sich nach Nr. 5.2.1 und 5.2.2 FAZR vom 16.01.2017.

- Bei Generalsanierungen und Ersatzneubauten wird ein Baukostenzuschuss von 80 Prozent und während der Laufzeit des Vierten Sonderinvestitionsprogramms von 90 Prozent der tatsächlichen zuweisungsfähigen Baukosten gewährt.

- Grundlage der Zuschussberechnung ist die Kostenberechnung des Maßnahmenträgers.

- Wird das Bauvorhaben innerhalb des Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung zugeführt, ist eine anteilige Rückerstattung des Investitionskostenzuschusses fällig.

- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch, im Rahmen der von der Kommune im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

5. Verfahren

Für die Bewilligung eines kommunalen Baukostenzuschusses ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Nürnberg zu richten. Das Merkblatt für die Antragstellung wird durch das Jugendamt, Bereich Rechtsaufsicht für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft,bereitgestellt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6. Auszahlungsverfahren

Der Baukostenzuschuss erfolgt aufgrund einer Ausgabenübersicht und/oder Übersicht der Auftragsvergaben, bestätigt durch den jeweiligen Architekten zu den zuweisungsfähigen Kosten bis zu 90 Prozent nach Baufortschritt. Die verbleibenden 10 Prozent werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

7. Verwendungsnachweis

- Für den Nachweis der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“.
- Die Form der Nachweiserbringung und die Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises sind dem Bewilligungsbescheid des kommunalen Baukostenzuschusses zu entnehmen.

8. Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2017 neu beantragt werden.